

# Werkstattbericht zum Berufsrecht



RiAG Dr. Peter Laroche

*Köln. Zur 16. Jahrestagung des Bundesarbeitskreises Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e. V. (BAKinso) am 27./28.11.2023, die traditionsgemäß in Köln stattfand, waren rd. 50 Rechtspfleger und Richter bundesweit angereist. Es gelang, in zwölf Stunden sechs komplexe und aktuelle Themenkreise praxisgerecht aufzuschlagen, hinzu kamen die traditionelle »open box« und die Rechtsprechungsübersicht.*

*Text: Diplom-Rechtspfleger Lutz Erdmann, Amtsgericht Düsseldorf*

Vorstandsmitglied **RiAG Frank Frind** begrüßte die Teilnehmer und gab einen Rückblick über derzeitige insolvenzrechtliche Probleme und Stellungnahmen des BAKInso. Er dankte dem Vorstands- und Gründungsmitglied **Diplom-Rechtspfleger Wolfgang Gärtner**, der sich wegen Pensionierungsaussicht nicht zur Wiederwahl stellte, für sein sehr wichtiges und langjähriges Engagement. Gärtner wurde mit Standing Ovations verabschiedet (zur Vorstands- und Beiratswahl siehe Namen & Nachrichten). Es folgte das Grußwort des Leiters der Insolvenzabteilung des AG Köln, **RiAG Dr. Peter Laroche**, der die Relevanz der Tagung für die Gerichtspraktiker hervorhob.

Das Thema »Aktuelle Insolvenzsprechung des BGH« übernahm **RiBGH a. D. Prof. Dr. Gerhard Pape**. Das 65 Folien umfassende Vortragsskript fokussierte er in gewohnt prägnanter Weise auf die wesentlichen Punkte unter Hervorhebung der praktischen Relevanz. Hierbei erfolgte auch eine pointierte Kritik an manchen Ansätzen des IX. Senats, insbesondere zur »Neuausrichtung« der Vorsatzanfechtung.

Über das Thema »Gerichtliche Aufsicht im eröffneten Insolvenzverfahren (§ 58 InsO) – Praxisprobleme« referierte Peter Laroche. Er legte die Unterscheidung in »abstrakte Aufsicht« (= allgemeine Geeignetheit, »Listung«, soweit noch stattfindend) und »konkrete Aufsicht« dar. Besonderes Augenmerk lenkte er auf die Rückbezüglichkeit der konkreten Aufsicht auf die Bestellungspraxis und die Notwendigkeit der kontinuierlichen Mitteilungen von Aufsichtsfällen seitens der Rechtspfleger an die Insolvenzrichter. Deutlich hob er die Unerlässlichkeit der Kommunikation der gerichtlichen Funktionsträger untereinander hervor, auch bei möglichen Sonderinsolvenzverwaltungsfällen oder vorherigen Sondersachverständigenbestellungen. Vermeintliche Verfahrensführungsmängel seien stets frühzeitig mit dem entsprechenden Verwalter zu besprechen, was auch verwalterseitig z. T. dankbar aufgenommen werde.

Zur Reform des insolvenzbezogenen Berufsrechts trug **MinRat Alexander Bornemann** vor. Er stellte zum Stand des Vorhabens klar, dass im BMJ eine Entscheidung weder über das »Ob« noch über das »Wie« getroffen sei. Der Referent erläuterte, dass die Vorauswahl dysfunktional sowie uneinheitlich und arbeitsaufwendig aus-

gerichtet sei, erheblich unnötig und redundant bereits wegen der Multiplikation der Gerichte und der Verwalter hinsichtlich ihrer Bewerbungen. Er ging zunächst von dem Begriff des Berufsrechts aus und legte dar, dass es nicht um eine umfangreiche berufsrechtliche Regelung gehe, sondern um eine Verlagerung der Führung der gerichtlichen Vorauswahllisten hin zu einer zentralen Bundesvorauswahlliste. Dies sei wiederum eine berufsrechtliche Regelung, die eine Zulassungsentscheidung darstelle. Grundgesetzliche Vorgaben hinsichtlich einer Pflicht zur Schaffung des Zulassungsverfahrens in oben genanntem Sinne gebe es nicht, das Bundesverfassungsgericht sehe die Vorschrift des § 56 InsO als ausreichend an. Ebenso wenig gebe das EU-Recht eine entsprechende Regelungsnotwendigkeit vor – im Gegensatz zur Auffassung, die der BAKInso mit Stellungnahme vom 13.06.2022 vertreten habe. Auch das richtlinienvorgegebene Transparenz- und Fairnessgebot lasse dem Gesetzgeber einen weiten Umsetzungsspielraum.



RiBGH a. D. Prof. Dr. Gerhard Pape (li.) und RiAG Frank Frind

Das Vorauswahlverfahren sei durch eine bundeseinheitliche Zulassungsgestaltung zu ersetzen. Die möglichen Zulassungskriterien seien weitgehend unstreitig. Der Streit bestehe im Wesentlichen darin, wie der Rechtsrahmen institutionell ausgestaltet werden soll. Als wesentlich hob er hervor, dass die Diskussion und die Ansätze zwischen zwei Extremen, nämlich einerseits der Aus-



MinRat Alexander Bornemann



Diplom-Rechtspflegerin Monika Deppe



RA Dr. Marc d'Avoine

übung eines freien Berufs und andererseits der Aufsicht durch eine Behörde – dem Bundesamt für Justiz – verließen. Hier hob er hervor, dass in der Funktionseinheit »Gericht – Verwalter« Freiberufler letztlich mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betraut würden, was die vorgenannte Weichenstellungsfrage beeinflusse. Im Folgenden stellte er den derzeitigen Stand der Verbändehaltung dar. So sehe das BRAK-Modell die allgemeine Zulassungsentscheidung als einen Akt anwaltlicher Selbstverwaltung. Nichtanwaltliche Vertreter, die als Verwalter tätig sein wollen, könnten eine entsprechende Kammermitgliedschaft erhalten. Die jeweilige Zulassungsentscheidung soll durch die lokalen Anwaltskammern erfolgen, jedoch unter Einflussnahme einer bei der BRAK angesiedelten »Zentralen Stelle«, die indes keine Mitglieder aus der Justiz vorsehe. Die Gesamtkonstruktion unter dem Stichwort »Modalität anwaltlicher Tätigkeit« sah der Referent jedoch kritisch, da eine Beauftragung mit staatlichen Aufgaben erfolge, die eben auch der gerichtlichen Aufsicht unterstehen. Diese Nähe zu staatlichen Aufgaben lasse den Ansatz doch als kritikwürdig erscheinen, eine rein anwaltliche Selbstverwaltung gesetzlich umzusetzen.

## Zentrale Stelle sollte von Verwaltern getragen werden

Im Anschluss erläuterte der Referent den Kompromissvorschlag, nämlich die jüngste gemeinsame Initiative des BAKInso, des VID und des Justizministeriums NRW. Bornemann hob deutlich hervor, dass bereits unter Gesichtspunkten des Demokratieprinzips eine Legitimation einer Stelle, welche über die allgemeine Zulassung befinden soll, grundsätzlich wohl nur von Verwaltern selbst getragen werden könne. Dies spreche bereits gegen das BRAK-Modell. Bei einer Entscheidung sei eben auch und insbesondere dem übergeordneten Gesichtspunkt, dem »Legitimationssubjekt« Verwalter/Sachwalter/Restrukturierungsbeauftragte, Rechnung zu tragen. Der Fremdeinfluss über Strukturen der Anwaltschaft sei daher nicht unproblematisch. Unbefriedigend schloss der Referent damit, dass eine zeitliche Prognose für einen Entwurf derzeit nicht möglich sei, da viele Aspekte noch abzarbeiten seien. In der anschließenden Fragerunde wurde schon deutlich, dass sich das Plenum mehr erwartet hatte, was Ansätze zu einer gesetzlichen Umsetzung betrifft, dies bereits vor dem Hintergrund der absehbar ablaufenden Legislaturperiode. Hinweise hierauf, dass ein Eckpunktepapier »nicht einmal ein

Diskussionsentwurf mit Regelungsvorschlägen« sei, beantwortete der Referent ausweichend. Ungeachtet dessen hat Bornemann einen sehr guten, auch dogmatisch fundierten Überblick über die Hintergründe und Schwierigkeiten gesetzgeberischer Umsetzungsprobleme gegeben.

Dem Thema Praxisprobleme rund um die Forderungsanmeldung widmete sich **Diplom-Rechtspflegerin Monika Deppe** (BBOR Kreuznach). Es war eine Tour d'Horizon ausgehend von der Tabellenführungszuständigkeit über die Fragen insbesondere zur »elektronischen« Anmeldung bis zu den – erheblichen – Folgen unwirksamer Anmeldungen. Besonderes Augenmerk wurde auf den Umgang mit Anmeldungen zur »Restschuldbefreiungsfestigkeit« i. S. d. § 302 InsO gelegt. Im Anschluss daran folgte traditionsgemäß die »open box«. Es ging um hochaktuelle Praxisprobleme mit Diskussion und Lösungsansätzen. Besonderen Raum nahm eine Diskussion zur Frage der Einführung einer standardisierten Schlussrechnung und zu deren Bezug zum bereits verbreitet genutzten standardisierten Kontenrahmen ein.

Der zweite Tag begann mit dem von **RA Dr. Marc d'Avoine** (ATN) gehaltenen Vortrag zur Massegenerierung von »ungewöhnlichen« Assets. Er gab zunächst einen Überblick zur Verwertung immaterieller Assets im Allgemeinen. Des Weiteren wurde ein Schwerpunkt auf die Ermittlung und die Verwertungsmöglichkeiten gelegt. Hoch spannend und unterhaltsam trug der Referent zur Funktionsweise von Kryptowährungen, zu der Ermittlung entsprechenden Schuldnervermögens und den Unmöglichkeiten und Möglichkeiten entsprechender Verwertung vor. Abgerundet wurde dies noch durch die Darstellung steuerrechtlicher Fragen.

Es folgte der von **RA Stephan Ries** (WPK) gehaltene Vortrag zum Thema »Praxisprobleme im masseunzulänglichen Verfahren«. Ries nahm als Ausgangspunkt die Rechtslage der KO unter dem Gesichtspunkt des »Konkurses im Konkurs« und stellte die InsO-gesetzgeberischen Ansätze dar. Er setzte sich hierbei äußerst kritisch mit der Rechtsprechung des BAG und des BFH zur Anzeige der Masseunzulänglichkeit auseinander. Er konstatierte, dass diese statische Sicht abwicklungsgefährdend sei. Er konturierte im Folgenden die Problematik der Rangstufung im Fall von – nicht abwendbarer – Masseunzulänglichkeit und die Haftungsstrichtigkeit vorzeitig angezeigter Masseunzulänglichkeit.

Gelungener Abschluss des Fachprogramms war die aktuelle Rechtsprechungsübersicht zum Insolvenzverfahren, die **Diplom-Rechtspflegerin Silvia Lübke** (AG Hamburg) darstellte. Dieser Part bot wie immer einen Strauß an Erkenntnissen zu einzelnen Entscheidungen, die für die gerichtliche Praxis sehr relevant sind. <<